

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837 1803

(1.6.1803) Juni 1803

welche das Oberhofgericht das Geeignete erlassen werde, bekannt zu machen, auch Nachricht davon in ihre öffentlichen Provinzial- und Lokal-Blätter einrücken zu lassen, insbesondere aber

b) den Advokaten zu bedeuten, daß zu Einleitung ihrer Prozesse am Oberhofgericht alle Fristen, welche nicht schon vor der Civil-Besiznahme abgelaufen gewesen, a die publicationis auf 6 Wochen erstreckt seien, in Zukunft aber die — zu Einführung der Prozesse in jeder Provinz bestimmt gewesen — Fatalien bis auf anderweite Verordnung, auch bei Recursen an das Oberhofgericht genauest zu beobachten hätten, als worüber die Kurfürstl. Hofgerichte die documenta Publicationis hieher einzusenden hätten.

2) Seien die Kurfürstl. Hofgerichte zu erinnern:

a) In allen Prozessen, welche an das Oberhofgericht gelangen, mit den Akten auch die Referentischen Vorträge einzubefördern, und in Fällen, wo auf mündliche Vorträge rechtliche Erkenntnisse folgten, wären immer die Entscheidungsgründe beizufügen, eben so hätte der Referent, wenn Consilium seinem Voto nicht beipflichtete, die — von Consilio angewandten abweichenden — Rationes decidendi seinem gutächtlichen Vortrage sogleich beizusetzen.

b) Wenn ein — von gemeinen Rechten differentes — Landrecht, Observanzen, gemeine Bescheide, und desgleichen in die Entscheidung der Sache einen Einfluß haben sollten, so wären solche in beglaubten Abschriften den referentischen Vorträgen so lange beizulegen, bis das Oberhofgericht solche Entscheidungs-Normativen selbst bestimmt.

c) Wünsche das Oberhofgericht, daß sämtliche Kurfürstl. Hofgerichte alle besondere Landrechte, Verordnungen, bestehenden Gewohnheiten, und gemeinen Bescheide ihres Bezirks mit Hinsicht auf die ehemaligen Abteien und Reichsstädte sammeln ließen, und dem Oberhofgericht baldthunlichst mittheilten.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803 Nr. 2 S. 10.

Nr. 31.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben die wechselseitige Freizügigkeit zwischen Höchstdero Rheinpfälzischen und den fürstlich-braunschweigischen Landen hergestellt; welches zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Mannheim den 13. Juni 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Frhr. v. Hövel.

Krauß.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 1.

Nr. 32.

Kurfürstl. Oberhofgericht zu Bruchsal.

Es wird hierdurch zu Jedermanns Nachricht bekannt gemacht, daß das Kurfürstlich badische Oberhofgericht zu Bruchsal nunmehr sich konstituiert, und am 10. dieses Monats bereits die erste Sizung abgehalten hat.

Signatum Nastatt den 25. Juni 1803.

vdt. Riblinger, Hofgerichts-Sekretarius.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 1.

Nr. 33.

Decretum Generale an sämtliche Ober- und Aemter, de dato 4. Juli 1803, 1 Senats Nr. 6417.

(Die Dispensation der Mannspersonen circa aetatem betr.)

Dem Oberamt (Amt) wird anmit aufgegeben, bei den je weils vorkommenden Gesuchen um Dispensation circa aetatem seinen Bericht an die Kurfürstl. Kriegskommission unmittelbar zu erstatten, und solchem sogleich die wegen der von hieraus zu ertheilenden Dispensation erforderliche Pfarramtliche und Vorgesetzten Berichte mit anzulegen, damit, wenn

von dort aus der Oberamtliche Bericht nach wegen der dispensation a militia gefasster Resolution hieher gegeben wird, alsdann rücksichtlich der Dispensation circa aetatem dahier Verfügung erfolgen kann. Datum ut supra.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803, Nr. 2.

Nr. 34.

Man ist endlich nach gepflogener näherer Erwägung der dormaligen Verhältnisse der rheinpfälzischen Provinz und in Rücksicht, daß der Hopfenbau ein günstiges Ansehen in der hiesigen Nachbarschaft gewinnt, hauptsächlich aber, um die Kultur dieses Landesprodukts zu befördern bewogen worden, auf mehrfälliges bittliches Ansuchen der hiesigen und heidelsberger Bierbrauer zu erlauben, daß sie zwar eine oder auch mehrere bessere Biergattungen als die gemeine fertigen, und im Großen sowohl, als im Kleinen um einen höhern Preis ungestört verkaufen mögen; man legt ihnen aber dabei die ausdrückliche Verbindlichkeit auf, das gemeine Bier, welches der Tarirung nach wie vor unterworfen bleibt, jederzeit in preiswürdiger Qualität, und in der für das Publikum erforderlichen Quantität um so gewisser ohne alle erwartende Klage zu liefern, als man bei den unvermuthet vorzunehmenden strengen Untersuchungen jenes Bier, welches nicht preiswürdig befunden wird, ohne alle Rücksicht konfisziren, und nach Befund den Armen vertheilen oder auf öffentlichen Plätzen auslaufen lassen wird.

Das städtische Polizei-Amt (Stadtrath zu Heidelberg) hat diese respective Vergünstigung und Verfügung der Bierbrauerzunft zu verkünden.

Mannheim den 4. Juli 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Frhr. v. Hövel.

vdt. Krauß.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 1.
